

Zustandekommen einer nichtformulierten Gemeindeinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft hat am 24. Juni 1999, gestützt auf § 81b des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte, verfügt:

1. Die am 23. Juni 1999 eingereichte nichtformulierte Gemeindeinitiative "Kantons-Beiträge für den Unterhalt der Gemeindestrassen in der 10 km-Zone für 40-Tonnen-Lastwagen" ist zustandegekommen, nachdem sie gemäss § 49 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung die verlangten Zustimmungsbeschlüsse von fünf Einwohnergemeinden aufweist.
2. Die Gemeindeinitiative wird von folgenden Gemeinden eingereicht: Aesch, Allschwil, Birsfelden, Giebenach, Münchenstein, Muttenz, Pratteln und Reinach.
3. Veröffentlichung im Amtsblatt vom 1. Juli 1999 und Mitteilung an die federführende Einwohnergemeinde Pratteln, 4133 Pratteln.

Der Initiativtext lautet:

Nichtformulierte Initiative betreffend Kantons-Beiträge für den Unterhalt der Gemeindestrassen in der 10 km-Zone für 40-Tonnen-Lastwagen

Die Gesetzgebung ist wie folgt zu ändern:

1. Der Kanton Basel-Landschaft bezahlt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Gemeindestrassen innerhalb der 10 km-Zone einen angemessenen Beitrag.
2. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der jährlichen Fahrzeugfrequenz und der Länge der von 40-Tönnern befahrenen Gemeindestrassen.
3. Die betroffenen Betriebe werden verpflichtet, dem Kanton Basel-Landschaft und den Gemeinden Statistiken zur Verfügung zu stellen betreffend Anzahl der 40-Tönnner und Routenbezeichnung.

Federführende Gemeinde ist die Einwohnergemeinde Pratteln. Die Initiative kann vorbehaltlos zurückgezogen werden. Jede unterzeichnete Gemeinde kann ihre Begehren zurücknehmen. Die Initiative gilt als zurückgezogen, wenn das Begehren von so vielen Gemeinden zurückgenommen wird, dass das Quorum von fünf Gemeinden nicht mehr erfüllt ist.

Landeskanzlei